

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN



Verwaltungsgemeinschaft
Bergtheim

21. JULI 2017,

Eingang

Regierung von Unterfranken · 97064 Würzburg

Gegen Empfangsbekanntnis

Gemeinde Oberpleichfeld
Frau Bürgermeisterin
Martina Rottmann
Verw.Gem. Bergtheim
Am Marktplatz 8
97421 Bergtheim

Ihre Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
20-3481-15-15
Frau Breedlove

Telefon (09 31) 380-1224
Telefax (09 31) 380-2224
ute.breedlove@reg-ufr.bayern.de

Zi.-Nr.
H 216

Datum
07.07.2017

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten in Bayern; Zuwendungen an die Gemeinde Oberpleichfeld, Landkreis Würzburg

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) - Stand: 01.01.2017
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014, Nr. 5
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR) vom 10. Juli 2014, Nr. 12
- Empfangsbekanntnis

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

Zuwendungsbescheid:

Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligt die Regierung von Unterfranken der Gemeinde Oberpleichfeld als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem max. Betrag von

81.076,00 €

(in Worten: Einundachtzigtausendsechundsiebzig Euro).

Postfachadresse

Regierung von Unterfranken
Postfach 63 49
97013 Würzburg

Bankverbindung
BIC: BYLADEM33
IBAN: DE7570050000001190315

Hausadresse

Regierung von Unterfranken
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Straßenbahnlinien 1, 3, 4, 5
Haltestelle Neubaustraße

Dienstgebäude

H = Peterplatz 9
S = Stephanstraße 2
G = Georg-Eydel-Str. 13

Telefon (09 31) 3 80 - 00

Fax (09 31) 3 80 - 22 22

E-Mail
poststelle@reg-ufr.bayern.de

Internet
<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de>

Sie erreichen uns in den Kernzeiten

Mo – Do 8:30 - 11:30 Uhr
13:30 - 15:00 Uhr
Fr 8:30 - 12:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 101.345,00 € (Anteilsfinanzierung).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. **Förderzweck und Grundlagen**

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie - BbR - (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Die Zuwendung darf zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Kommune an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinne des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber), zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern, für Investitionen, für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Erschließungsgebiet „Neubaugebiet“ eingesetzt werden.

Grundlagen dieses Bescheides sind:

- der Antrag der Gemeinde Oberpleichfeld vom 16.05.2017, eingegangen bei der Regierung von Unterfranken am 29.05.2017

- sowie das Angebot der DSLmobil GmbH vom 27.05.2016.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens

50 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen (Nr. 12 Abs. 4 i.V.m. Nrn. 1.1 und 1.2 BbR vom 10. Juli 2014).

Können im Falle eines FTTB/FTTH-Ausbaus nicht alle im o.g. Angebot und diesem Bescheid zugrunde gelegten Hausanschlüsse hergestellt werden, weil einzelne Grundstückseigentümer einer Erschließung nicht zugestimmt haben, gilt der Zuwendungszweck auch dann als erreicht, wenn zumindest alle Grundstücksanschlüsse hergestellt sind. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen. Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt des Ergebnisses der Verwendungsnachweisprüfung.

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Regierung von Unterfranken.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Wirtschaftlichkeitslücke der DSLmobil GmbH	101.345,00 €
--	--------------

2.2 Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	81.076,00 €
--	-------------

Eigenmittel der Gemeinde Oberpleichfeld	<u>20.269,00 €</u>
---	--------------------

Gesamtfinanzierung	101.345,00 €
---------------------------	---------------------

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K).
Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. **Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum beginnt am 28.06.2017 und endet am 31.07.2019.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn wurde mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 28.06.2017 erteilt.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraums muss die Breitbandversorgung vollständig, d.h. im Falle des FTTB/FTTH-Ausbaus auch alle zu fördernden Hausanschlüsse, hergestellt sein und die Mittel abgerufen werden.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen werden, als die Zuwendung noch nicht abgerufen wurde.

4. **Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)**

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Oberpleichfeld ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. **Weitere Nebenbestimmungen**

5.1 **Geltung der Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014**

Die als Anlage beigefügte Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde Oberpleichfeld ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 5.7 BbR vom 10. Juli 2014 aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Um-

fang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde Oberpleichfeld ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Mittel können bis spätestens 15.11. des Haushaltsjahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden. Die Auszahlung ist bei der Regierung von Unterfranken schriftlich zu beantragen. Dem ersten Auszahlungsantrag ist eine Kopie des unterschriebenen Kooperationsvertrags beizufügen. Sobald erkennbar ist, dass im aktuellen Haushaltsjahr Mittel nicht mehr zur Auszahlung kommen können, ist dies der Regierung von Unterfranken unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Über etwaige Übertragungen innerhalb der Projektlaufzeit wird nach Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres gesondert entschieden. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Unterfranken

https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/13/anbest-k_auszahlung_-_antrag.pdf

im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass erstmals ausgezahlt wird, wenn der **Fördersteckbrief** (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de **veröffentlicht** ist.

Des Weiteren behalten wir uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den Verwendungsnachweis ist **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Unterfranken

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/assets/formulare/bayho/muster_4_zu_art_44_bayho_-_verwendungsnachweis.pdf

im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 7.4 BbR vom 10. Juli 2014 darzustellen, anhand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

5.4.1 Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Verwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Überträgt die Gemeinde Oberpleichfeld ihr obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet sie insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.5.3 Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Hierbei ist zu beachten, dass sich die Aufbewahrungspflicht auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

5.7 Mitteilung an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

Die Gemeinde Oberpleichfeld wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

6. Hinweis

Der Förderhöchstbetrag für die Gemeinde Oberpleichfeld beträgt insgesamt 530.000,00 €. Unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses von 81.076,00 € verbleibt der Gemeinde Oberpleichfeld für evtl. künftige Maßnahmen damit eine mögliche Fördersumme von 448.924,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

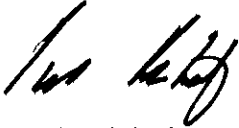
**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)



Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident